

Die Trefffurter Zunftordnung der Töpfergilde von 1597

von Jochen Desel

Der Wortlaut der im folgenden edierten Ordnung der Trefffurter Töpferzunft aus dem Jahre 1597 geht zurück auf einen Entwurf, der wahrscheinlich 1576 von den Töpfermeistern der Stadt an der Werra konzipiert worden ist¹. Die Töpfer haben ihren Entwurf dann den Vertretern der Trefffurter Gan-Erbschaft zugeleitet und diese gebeten, auf der Basis ihres Entwurfs eine Zunftordnung zu erlassen. Die in den Jahren 1332/33 von Hessen, Kurmainz und dem wettinischen Thüringen erprobte und seitdem gemeinsam verwaltete Herrschaft Trefffurt ist auch noch Ende des 16. Jahrhunderts und darüber hinaus ein eigenständiges, aber wegen der drei Herren schwerfälliges politisches Gebilde.

Als die Vertreter der Gan-Erben 1596 nach Trefffurt kommen, um verschiedene anstehende Probleme der gemeinsamen Herrschaft zu verhandeln, bleibt ihnen keine Zeit, die überreichten Artikel der Trefffurter Töpfermeister zu verhandeln und die von diesen gewünschte Ordnung zu verabschieden. Deshalb überweisen die in der Stadt anwesenden Räte den Entwurf an die örtlichen Vertreter von Hessen, Mainz und Sachsen sowie zuständigshalber auch an die drei von den Gan-Erben eingesetzten Trefffurter Bürgermeister und den Rat der Stadt mit dem Befehl, die Angelegenheit auf unterer Ebene zu regeln.

Der unmittelbare Anlaß für den dringlichen Antrag der Töpfermeister, eine Zunftordnung zu erlassen, ist in einer akuten Verknappung des Brennholzes in der Gan-Erbschaft zu sehen. Da die Töpfer in ihren Öfen sehr viel Holz benötigen, ist eine Beschränkung ihrer Produktion unumgänglich. Bei dem Erlaß der Töpferordnung von Ziegenhain im Jahre 1483 durch Landgraf Wilhelm I. von Hessen ist die starke Konkurrenz ausländischer Töpfer die Ursache für den Wunsch nach einer eigenen Zunftordnung². In Trefffurt sind nicht die auswärtigen Töpfer, sondern die innerstädtische Konkurrenz ausschlaggebend für die Initiativen zum Erlaß einer Zunftordnung. Offensichtlich ist die Zahl der das Töpferhandwerk ausübenden Männer in der Stadt Trefffurt selbst und in den umliegenden Dörfern in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts stark angewachsen. Die alteingesessenen Betriebe versuchen nun, ihr florierendes Gewerbe zu erhalten und das Aufkommen neuer Handwerksbetriebe zu verhindern. Aus der Zunftordnung selbst, aber auch aus anderen zeitgenössischen Aufzeichnungen wissen wir, daß 1596/97 in der Stadt Trefffurt 14 Töpfereien und in den Dörfern der Gan-Erbschaft noch einmal sechs Töpfereien arbeiten, die jährlich

1 StAM, Bestand 113 Trefffurt. Paket 1 unnn. Der Druck der Ordnung erfolgt in der Originalschreibweise.
2 Höck, Alfred: Beiträge zur hessischen Töpferei. V: Zunftbrief von 1583 für die Töpfer in der Grafschaft Ziegenhain. In: Hessische Blätter für Volkskunde, Bd 60/1969, S. 159.

700 Klafter Holz verbrauchen, „fast mehr als sonst die ganze Bürgerschaft allhier verbrennet“³.

Die in Treffurt ansässigen Amtsleute von Hessen, Mainz und Sachsen sowie die drei Bürgermeister und ein Mitglied des Rates überarbeiten den ihnen zugeleiteten Entwurf der Handwerksmeister und verabschieden 1597 die gewünschte Zunftordnung. Da der Entwurf der Töpfermeister bisher nicht aufgefunden wurde, ist nicht ersichtlich, ob die Überarbeitung zu starken Veränderungen bzw. Ergänzungen führte.

Nach einer ausführlichen Präambel, die das Zustandekommen und die Ziele der Ordnung sowie die Zuständigkeiten anspricht, regeln die Artikel 1 bis 5 die Voraussetzungen zur Mitgliedschaft in der Trefffurter Töpferzunft. Bevorzugt werden dabei diejenigen, die bereits vor Erlass der Zunftordnung das Töpferhandwerk in Treffurt ausgeübt haben. Jeder Bewerber hat seine eheliche Geburt nachzuweisen, dazu eine zweijährige Lehre und eine zweijährige Wanderschaft. Bei Söhnen einheimischer Meister kann das Wandern auf ein Jahr reduziert werden. Als Meisterstücke sind ein Topf, ein Ensel — (= Henkel-?) Krug und eine Ofenkachel im Beisein der Obermeister herzustellen. Vor der endgültigen Genehmigung der eigenen Werkstatt hat der junge Meister 20 Gulden zu bezahlen, die zu je vier gleichen Teilen an die Trefffurter Amtleute der Gan-Erbschaft, an den Rat der Stadt, an die Kirche (Gotteskasten) und an das Handwerk zu zahlen sind.

Die Artikel 6 bis 9 regeln die Begrenzung des Töpferhandwerks in Treffurt auf den status quo. Erlaubt sind vierzehn Betriebe mit je einem Ofen und einem Brand wöchentlich. Die Größe des Ofens wird genau festgelegt. Jeder Meister hat sich nach den Maßen des Ofens des Obermeisters Hans K ö n i g zu richten. Dieser Ofen ist ca. 4 m lang, 2 m breit und nur ca. 90 cm hoch. Die geringe Höhe läßt vermuten, daß es sich um einen Ofentyp handelt, bei dem Feuerung und Brennraum hintereinander angeordnet sind⁴.

Beim Tode eines Töpfermeisters soll die jeweilige Werkstatt aufgelöst werden. Nur wenn seine Witwe wieder einen Töpfer heiratet oder ein Sohn Töpfer ist, soll der Betrieb weiterbestehen.

Auch die Anzahl der auszubildenden Lehrjungen und der zu beschäftigenden Gesellen (Artikel 12) wird beschränkt. Artikel 10 reserviert die Herstellung von Kachelöfen in Treffurt den zünftigen Töpfermeistern. Diese Regelung entspricht einer ähnlichen Bestimmung in der Ziegenhainer Töpferordnung von 1483⁵.

Artikel 11 bezieht die Töpfer der Dörfer bei Treffurt in die Regelungen der Zunftordnung mit ein. Noch stärker wird hier sogar den Kindern der Töpfermeister die Weiterführung des Handwerks untersagt. Es ist unver-

3 StAM, K 89 f. 253. Dort f. 195 befindet sich auch der Hinweis auf den Antrag der 14 Töpfer zum Erlass der Zunftordnung. Vgl. auch das Memorial des hessischen Amtmannes von ca. 1770 im Stadtarchiv Treffurt. Danach haben die Trefffurter Töpfer 1596 ihre Artikel den Räten übergeben, die sie weiterleiteten an die Bürgermeister, „damit dem Holzruin vorgebeugt werde“. 1 Klafter = 3,5 rm.

4 Solche Öfen gab es in den mittelalterlichen Töpfereien Hessens.

5 Vgl. Höck: a. a. O. S. 162. Hans König hat nachweislich 1631 einen Kachelofen in der Amtsstube repariert. StAM Rechnungen II Treffurt 1. Noch 1535 wurden die Kacheln für einen Ofen in Treffurt aus Kreuzburg/Werra geholt. StAM 40 d, Nachträge Treffurt Nr. 1045.

ständig, daß im Anhang der Trefffurter Zunftordnung von 1597 fünf Töpfermeister aus Großenburschla und einer aus Falken dieser für sie nachteiligen Ordnung zustimmen⁶.

In den folgenden Artikeln 12 bis 18 wird das Miteinander der Handwerker innerhalb der Zunft behandelt. Wenn ein Geselle (Knecht) von einem anderen Meister „abgeworben“ wird, trifft nicht den Abwerber, sondern den abgeworbenen Gesellen die Strafe: Er muß vier Wochen wandern, ehe er in Trefffurt wieder zur Arbeit zugewiesen wird. Der jeweils jüngste Handwerksmeister soll Sekretär (Knecht des Handwerks) der Zunft sein. Wer bei den Zusammenkünften verspätet erscheint oder einem anderen Meister mit „unhübschen Worten“ begegnet, hat eine Geldstrafe zu entrichten. Bei schwereren Vergehen hat die Zunft das Recht, die Werkstatt des Übeltäters vorübergehend zu schließen.

Die Artikel 17 bis 18 regeln den Sonderfall des Töpfermeister Franz Winter, der wohl vorübergehend berufsfremd tätig war, jetzt aber wieder als Töpfersohn Brot verdienen will.

Allgemeine Bestimmungen bilden den Schluß der Zunftordnung in den Artikeln 19 bis 20. Das Töpferhandwerk hat das Recht, nach vorheriger Mitteilung an den Stadtrat und die Beamten der Gan-Erbschaft die Zunftordnung zu verändern und zu verbessern. Die beiliegende Ordnung wird bestätigt und durch Siegel und Unterschrift in Kraft gesetzt durch die hessischen, mainzischen und sächsischen Amtleute, Bürgermeister und Rat der Stadt Trefffurt. Vorbehalten bleibt die Aufhebung oder Veränderung der Ordnung durch die Landesherrn der Gan-Erbschaft. Sie und die Amtmänner, Burgleute und Adeligen sind an die Zunftordnung nicht gebunden; vielmehr können sie nach ihrem Belieben Töpferware kaufen und Kachelöfen setzen lassen.

Leider enthält die Trefffurter Töpferordnung von 1597 nicht die Namen der 14 zünftigen Töpfer in der Stadt und ihrer sechs Kollegen in den Dörfern der Gan-Erbschaft. Wir erfahren lediglich den Namen eines (von zweien?) Obermeisters. Es ist Hans König, Angehöriger des bekannten Töpfergeschlechtes König⁷. Er oder wahrscheinlich ein Sohn gleichen Namens, der infolge der zahlenmäßigen Beschränkung der Töpfereien in Trefffurt keine eigene Werkstatt einrichten konnte, siedelte 1600 nach Wanfried über, um dort eine eigene Töpferei aufzubauen⁸. Außer Hans König findet noch der Töpfermeister Franz Winter in der Ordnung von 1597 Erwähnung. 1605 werden dann Heinrich Reubert und Hans Hendrich in die Trefffurter Zunft aufgenommen⁹. Heinrich Reubert zahlt nur das halbe Zunftgeld mit der Begründung: „Hat die Töpferzunft

6 Klaus Diemer, Töpfer aus Großenburschla, und Johannes Köttelt sind 1629 bzw. 1630 im Sontraer Henselbuch als Marktbesucher der Stadt Sontra nachzuweisen.

Zülch, W.K.: Register zum Henselbuch von 1578. In: Nachrichten der Gesellschaft für Familienkunde in Kurhessen-Waldeck. 13. Jg., 1938.

7 Zur Töpferfamilie König vgl. Desel, Jochen: Neue Funde der Wanfrieder Keramik. In: Hessische Heimat, 26. Jg., 1976, H. 4, S. 126 bis 129.

8 Schon 1532 ist ein Hans König in Trefffurt nachweisbar. StAM Pol. Archiv des Landgrafen Philipp 2536 c, Bl. 21. 1600 zahlt Hans König, Töpfer von Trefffurt, 2 Gulden Einzugsgeld in Wanfried. StAM Rechnungen II Wanfried. 1655 ist ein (anderer) Hans König Ratsherr in Trefffurt. StAM 4 f. Trefffurt Nr. 26.

9 StAM Rechnungen II, Trefffurt 1605.

mit Erlangen helfen“. Offensichtlich hat er 1597 bei dem Erlaß der Zunftordnung mitgewirkt, aber zu diesem Zeitpunkt noch keine eigene Werkstatt gehabt. Auch Hans H e n d r i c h gehört zu den Mitbegründern der Zunft. Dies und die Tatsache, daß er die Tochter eines Meisters heiratete, reduziert das von ihm zu entrichtende Zunftgeld auf 1/4 des normalen Satzes von 2 1/2 Gulden.

1617 werden Jost P r u n s t und 1618 Hans H a g e d o r n nach Zahlung des Zunftgeldes von 2 1/2 Gulden in die Zunftordnung aufgenommen¹⁰. 1639 zahlt der Töpfer Heinrich M e i ß n e r Lehngeld. Er brennt in einem Haus in Treffurt, vor dem Falkener Tor, wo sich auch der Wohnsitz von Hans K ö n i g befand¹¹. In den hessischen Amtsrechnungen der Stadt Treffurt erscheint als Zunftgeld der Töpfer die nicht unbeträchtliche Summe von 20 Gulden jährlich. Die anderen Handwerker zahlen wesentlich geringere Summen: die Schuhmacher und Metzger je 8 Gulden, die Bäcker 6 Gulden und die Schneider 4 Gulden¹².

Trefffurter Zunftordnung von 1597¹³

f.1^r Nachdem deren hochwürdigsten durchlauchtigstenn unndt durchlauchtigen hochgebohrnen Chur- unndt Fürsten zu Meintz, Sachsen unndt Hessenn, unserer gnädigsten unndt gnädigenn Herren und Räte, nemblichen Leppoldt von Stralendorff¹⁴, Amptman unndt Überlandtrichter deß Eichßfeldes, Heinerich Hofelig Doctor Assessor unndt Rathe, Philippuß Falcke, Voigtt zum Bischoffstein¹⁵ unndt Vitzthumb der Voigtey, Jorge Vitzthumb von Eckstedt uff Cannawurff^{15a}, Oberuffseher der Graffschafft Mansfeldt, Hauptman zu Sangerhausen, Doctor Heinericus Rudolff, Canstar deß Stiffts Naumburgk zu Zeitß, Hanß Ludwig von Harstall, Landt Voigt an der Wera¹⁶, unndt Reinhart Scheffer der Rechten Doctor Rathe¹⁷ vorschienen sechß unndt neunzigsten Jharß zur verrichtunge erstlicher gemeiner Jhan Erbschafft Irsalen¹⁸

f.1^v anhero kegen Trefurt abgeordnet unndt ihren Herligkeiten untter an-

10 StAM Rechnungen II, Treffurt 1617 und 1618.

11 StAM Rechnungen II, Treffurt 1639. Nach Auskunft ortskundiger Trefffurter Bürger war die Falkener Straße vor dem Falkener Tor die Töpferstraße der Stadt, in der bis in das 20. Jahrhundert hinein Töpferbetriebe bestanden.

12 StAM Rechnungen II, Treffurt z. B. 1613—1818.

13 StAM Bestand 113. Verschiedenes Trefffurt. Paket 1 unnn.

14 Lippold von Stralendorf residierte als mainzischer Oberamtmann des Eichsfeldes in Heiligenstadt. Höppner: Chronik der Stadt Treffurt (Werra). Treffurt (1927), S. 48.

15 Das Amt Bischofstein war ursprünglich mainzisch. Vgl. Bruchmann, Karl G.: Der Kreis Eschwege. Territorialgeschichte der Landschaft an der mittleren Werra. Marburg 1931, S. 86.

15a = DDR 5101 Eckstedt ü. Erfurt und DDR 4731 Kannawurf.

16 Der hessische Landvogt an der Werra war zugleich Amtmann des Gerichtes Bilstein und der Stadt Eschwege.

Bruchmann, Karl, G.: Der Kreis Eschwege, Territorialgeschichte der Landschaft an der mittleren Werra. Marburg 1931, S. 52.

17 Reinhard Scheffer II, der Sohn des hessischen Kanzlers Reinhard Scheffer, war landgräflicher Rat, bevor er Vizekanzler wurde. StAM, Beamtenkartei von Dülfer.

18 = Irrungen, Zerwürfnisse

dern auch durch die Meistere deß Dopffer Handtwergs alhier etzliche Articull ubergebenn, mit unterthaniger Bitte, sie an stadt unndt von wegenn hochst unndt hochgedachter unserer gnädigst unndt Herren etc. allerseits mit einer Zunfft unndt Innunge zu uffnehmen unndt wilfahrtr daß Handtwergkß unndt gemeinen nutzenß zuversehen, unndt aber ihren Herligkeiten, wegen anderer vohrstoßenden obligenden Handeln und Geschefftenn, daßelbige inß Wergk zu richten unmöglichen gewest. Derentwegen unß den Chur- unndt fürstlichen Beampten sambt Burgemeistern unndt Rahtt alhier durch gemessenenn Befehlch unndt sonderbahren gegebenen Abscheidt ufferlegt unndt anheim gestalddt

f.2^r welchermassenn solch der Döpffer suchenn in ein nützliche unndt ertregliche ordnung, damit dem hochschädtlichen vorbringen der geholzes, soviell möglichen begegnet, zu bringenn. Alß haben wier demnach dem jenigen so unß itz gesagter maßen uffgetragenn in allerweg unterthänigeß gehorsambß zu pariren unndt nachzusetzen keinen Fleiß an unß erfinden laßen wollenn unndt demselben zu gebührlicher Folge die Meistere gedachteß Hanndtwergß so zu ende nominiret unndt specific verzeichnet vor unß erfordert ahnfangß ahnfangß (doppelt im Text) muß demselben zwehen Obermeister verordnet, folgent die übergebene Articull übersehen unndt soviel nützlichen unndt dem Handtwerg thunlichenn, mit ihrem der Meistere aller vorbewußt, zu bestetigung solcheß ihreß

f.2^v zünfftigen handtwergkß corrigirt geendertt, unndt in folgende ordnung unndt richtigkeit deren sie sich sämbtlichen unndt ein jeder Insonderheit, bey darinnen nahmgemachter unndt außgesagter zuvorhalten habenn sollenn bracht. Welche von Worten zu Worten also laut:

Ordnunge unndt Articull der Meistere des Dopffer Handtwergks zu Trefurt Innunge unndt Zunfft belangende etc.

Der erste Artickell

Erstlichen unndt ahnfenglichen die weill befindlichenn, daß die Meistere dieseß unserß Handtwergkß sich von Tage zu Tage alhier mehr unndt dardurch daß Handtwergk ubersetzet, zu deme daß Holtz numehr genehm¹⁹, daß einsehenß damit einer beym andern bleiben unndt hinan kommen könne hoch vonnöthen, alß wirdt demnach fur guhtt ahngesehen, daß für allen Dingen alle die jenigen, die alhie in stadt unndt dieser Bürgerschaft seindt, unndt daß Handtwergk gelernet, daß er bestehen kann anitzo bey daß Handtwergk treten die Zunfft ahnfragenn unndt kegenn erlegung waß druff gehen möchte mit erstatten soll.

19 für genehmigt im Sinne von rationiert (?)

Zum Andern

Wer nun in dieser Zunfft und Meisterschafft hinfürter mit zusein bedacht unndt zugelassenn sein will, der soll für allen dingen seiner Gebuhr unndt redtlichen Herkommenß genungsambe beglaubte Kunfftschafft²⁰ unndt schein, damit die Obrigkeit unndt Meisterschafft zufrieden darbringen, unndt vorlegen, wie solcheß in allen Steten unndt zünfftigen Handtwergken üblichen unndt brauchlichenn.

f.3^v Zum Dritten

Soll auch derselbige der in diese Meisterschafft unndt Zunfft uffgenommen werden will (vorbehaltlich daß die ahntzahl der Meister über vierzehen Meister sich nicht erstreckt) in zünfftigem Handtwergk zwey Jhar gelernet, unndt zwey Jhar gewandert haben, deßen seinen Lehrbrieff vorlegen. Eineß Meisterß Sohn aber der alhier geboren, soll eß bey einem Jhar der Wanderschafft halber gelassenn seinn.

Zum Vierten

Wann ahngeregter massen die Lehre unndt deß Meisters ahnkunfft seiner ehelichen Gebuhr für genungsamb erachtet, er also dann seine Meisterschafft beweisen unndt vornehmlichen einen spützigen Topff Ellen hoch, einen Ensel Grueg von zeyen Stübchenn unndt ein Stock Kachell²¹, die ihre rechte vier hatt unndt gleich uffen Tische sturtzet, in Beysein der Obermeister bereiten unndt dieweill er an solcher Arbeit, den Obermeistern ein Stübchen Weiß schaffen soll,

f.4^r

Zum Fünfften

Wenn er mit solchen Stücken unndt Artickeln für genungsamb erachtet unndt bestandenn, so soll er ehe er zu Wergkstadt unndt Meisterschafft gelaßen, zwanzig guldenn zuerlegen vorpflicht sein, die in vier gleiche Theill, nemlichen daß eine den Chur- unndt fürstlichen Amptleuten, daß ander einem erbarn Rahtt, daß dritte dem Gotteß Castenn, unndt daß vierdte dem Handtwerge distribuiert unndt erstattet. Über des sollenn unndt darbenebet dem Handtwergk ein Meistereßen halten nach seinem vermügen unndt deß Handtwergk Guterachten. Eineß Meisterß Sohn aber der alhier getzogen unndt geboren ist dessen Zunfftgeldeß befreyhet, so aber einer eineß Meisterß Tochter, oder eineß Meisterß Witben freyen würde, dann solte eß bey der Helffte itziger ahngetzogener Gebühr ahn gelde unndt eßen halten gelaßenn werdenn,

f.4^v

20 = Auskunft.

21 In der Eschweger Zunftordnung von 1703 sind noch die gleichen Musterstücke gefordert. Höck, Alfred: Eschweger Töpfer und die „Töpferzunft am Werrastrom“. In: Hessische Heimat, 24. Jg., H. 2/3, 1974, S. 165. „Ensel“ als tönernes Gefäß kommt schon in mittelalterlichen Rechnungen vor. Zu „Stübchen“ vgl. Vilmar, A. F. C.: Idiotikon von Kurhessen, 1868. S. 405. Als Kachel war wohl eine Teller (Schüssel)-Kachel mit viereckigem Rand herzustellen.

Zum Sechsten

Daß daß Vornehmste ist, sollen hinführo nichtt mehr (doch unbeschtedtigett deß siebenden unndt achten Artickelß) als viertzehen Meister unndt viertzehen Brenoffenn, auch wochentlich uff iederm Ofen mehr nicht alß ein Brandt gelitten unndt vorstattet werden mit
f.5^r diesem Geding, da einer betreten²², so über den zugelassenenn Brandt wochentlich mehr brennen würde, der soll den Chur- unndt Fürsten dem Raht unndt Handewerge, so oft eß beschicht mit drey Gulden Straff vorfallen sein, Ihme auch daß Handtwergk ein Jhar lang eingelegt sein unndt bleiben unndt damit die jenigen in der Meisterschaft so kleine Offen haben, mit Fugen einigeß Vortheilß mit zubeclagen, so soll ihnen verstattet unndt unndt (im Text doppelt) zugelassen sein, ihre Ofen nach Hansen Königen itzigen Obermeisters Bren Offenn, welcher in der Messunge befundenn, daß er hatt sieben Ellen in die Lenge, drey Ellen anderthalb Virtell in die Weitte, unndt anderthalb Ellenn in die Höhe, ahntzustellen unndt zurichttenn,
f.5^v unndt do einer befunden daß sein Offen über itzt ahngetzogene Maße erweitert, erhöht oder erlengert, der soll gleicher Gestaldt dem Ampt, Raht unndt Handtwergk drey Gulden Straff erlegenn, zu dem Ende dann alle Vierttel Jhars wegen Amptß Rahtß, unndt Obermeistere Besichtigunge, unndt wie eß befunden Berichtt beschehen soll.

Zum Siebenden

Do sichß auch nach Gotteß Willen zutragen würde, daß ein Meister mit Weib unndt Kinde, Todeß vorfahren würde, so soll dieselbe Wergkstadt ahn der vierzehen Zahll gentzlich gefallen, unndt keine darkegen wiederumb ahntzustellen sein

Zum Achten

f.6^r Stirbt auch ein Meister im Handtwergk so mag seine gelassene Witbe, daß Handtwergk treibenn, so lange sie im Witbenstande bleibett. Würde sie sich aber an einen andern verheurathen so dieseß Handtwergkß nichtt ist, so ist sie deß Handewergks verlustigk. Wenn aber zwey Ehegegatten zusammen freyen, so zwehn Offen unter den obgesetzten viertzehen Offen habenn, so soll derselben Offen einer abgeschafft werden, wie dann auch wann deren viertzehen Meister einer Todeß abgehett unndt deßen Kinder mit im Handtwergk Offen haben unndt haltten.
f.6^v Uff solchen Fall, soll deß Vatterß Offenn, auch gefallen sein, unndt abgeschafft werdenn.

Zum Neunden

Wenn ein Meister dieseß unserß Handtwergkß einen Lehrknaben ahnnehmen will, soll derselbige Knabe seiner ehelichen Geburt wahren Schein vorlegenn, unndt dem Meister zehen Gulden, unndt einen

22 betreten hier im Sinne von „bei etwas angetroffen“, „bei etwas ertappt“ werden.
Weigand, Fr. L. K.: Deutsches Wörterbuch, 5. Aufl. Gießen 1909, Bd 1, Sp. 223.

Gulden in die Laden verschaffen. Deßgleichenn der Meister der den Knaben ahnnimpt dem Handtwergk einen halbenn Gulden, zu vorzehren erlegenn, unndt dargegen der Knabe die obgesatzte zweijhe-
f.7^r rige Zeit seine Lehr außhaltten, unndt wenn solcheß geschehen, soll der Meister zwey Jhar inhaltten, ehe er einen andernn ahn-
nimpt.

Zum Zehenden

Eß soll auch keiner in Stadt unndt Ampt Trefurt Kachelloffen setzenn oder machenn, er sey dann in dieser unserer Zunfft unndt Bruderschaft mitt, bey Straff drey Guldenn, welche ann obgesatzte drey Orte, den Amptleutten, Rahtt unndt Handtwergk gereicht unndt gegeben werden sollen.

Zum Eilftten

Wann die itzigen Meistere uffenn Dörffern im Ampt Todeß abgehenn, soll hernach keiner doselbst mehr daß Handtwergk zu treiben
f.7^v gelitten werden, eß sein gleich ihre Kinder, oder andere Läutt unndt vormüge, Fleischheurer unndt Schuster Innunge unndt Zunnft, auch keinen Brenoffen mehr uffgerichtett, noch mehr alß ein brandt wochentlich in den itzigen gesatzten Offenn beschehenn, bey Straff alß vorgemeldett.

Zum Zwölften

Eß soll ein Meister mehr nichtt alß einen Knechtt, neben einem Lehrjungenn zusetzen Macht habenn, unndt welcher dem andern seine
f.8^r Knechte abspannet, soll derselbige Knechtt vier Wochenn wandernn, ehe er wieder alhier zur Arbeit gelaßenn.

Zum Dreitzehenden

Der jüngste Meister soll alleweg deß Handtwergkß Knecht sein, biß so lang er deßen, durch einen andern vorledigk.

Zum Viertzehenden

Wenn die Handtwergs Meistere beyeinander seindt, unndt der Knecht nach einem Meister gesandt wirdt, unndt er uff die Stunde die ihme vermeldet unndt gebothen nicht erscheinet, so soll er dem Handtwerge alßbaldenn einen Schnebiger²³ erlegen, er könne dann erhebliche Ursachen seiner Vorhindernüße unndt Vorbleiben vorwendenn.

f.8^v Zum Fünfftzehenden

Wann daß Handtwergk bey einander ist, so soll kein Meister dem andern mit unhübschen Worten begegenn bey Straff fünff kleiner Groschenn.

23 Ein Schneeberger ist ein sächsischer Zinsgroschen = 12 Pfennige. Vgl. Schröter, Friedrich Freiherr von: Wörterbuch der Münzkunde. Berlin 1930, S. 757.

Zum Sechtzehenden

Begeb sichß auch, daß sich ein Meister wegen seiner verbrechunge so dem Handtwergk zu straffen gebührett, unndt in andren Zunfften ublichen nicht Straffen lassenn wollte, sollen ihme die Handtwergkß Meistere daß Handtwergk einlegenn, unndt solcheß ehr nicht wieder eröffnenn er habe sich dann zuvohr mitt dem Handtwerg abfundenn.

f.9^r Zum Siebentzehenden

So dann auch nicht ohne, daß Frantz Winter so hiebevohr mit in dieser Meisterschafft gewest, nach anderweit verrückunge seines mitbestanders daß Handtwergk fallenn lassenn, unndt die Wergkstadt einem andern übergebenn, derowegen dann auch ihn der Zahl der viertzehen Meister übergangenn, also daß er sich beydeß, der Arbeit unndt Brennenß dardurch selbst entsetzet. Ihme aber nunmehr die Vorsorge dabevohr stehet, do ihme hiernechst Mangel vorfallen solte, er sich zu seinem Underhalt, ahn nichtß dann waß er gelernet, zu erholen. Alß ist ihme in ahnsehunge ein alter Meister unndt daß seine

f.9^v zu erlangunge der Zunfft biß anhero mit bey gesetztet, von Obrigkeit unndt Handtwergkß wegenn, uff sein Bitten gewilligt, daß ihm hiernechst uff ahngetzogenen Fall, damit er ein Stück Brohthß zu erwerben, vor sich Arbeit zu machen (doch daß er keinen eignen Offen setze oder mache), zugelassen werden soll, er aber zusehen mag, wie er bey einem andern Meister unter den vierzehen Gunst und Willen erlange, der ihn solliche Arbeit in seinem Ofen gahr brennen laße, jedoch soll sich auch hinführo, kein Meister mehr uff diese guhtwillige Nachlassung zu behelffen haben.

Zum Achtzehenden

Letzlichen und schließlichen, soll dem Handtwergk frey stehen unndt Macht haben, unter sich selbstenn über diese gesetzte Articull mit Vorbewußt der Beampten und Rahtt zu forderst aber zu gedeylichem

f.10^r uff nehmen gemeineß Nutzenß mehr unndt fernere guete Ordnunge, Gebohnt unndt Verbohrt nach Gelegenheit der Zeit ahntzustellen, unndt ihrer Zunfft einem vorleiben zu laßenn unndt damit nuen dem allem wie vormeldet seine würckliche Krafft unndt richtiger Standt gegeben werden möge, so confirmiren unndt bestetigen demnach uff auffgetragenen Befehlich obwohl gedachter Chur- unndt fürstlicher Edtlen Herren Rähte wier die Amptleute zu Trefurt Joann Ackermann, Davidt Fischer unndt Philipß Bley sambt Bürgemeistere unndt Rahtt alhier solche einvorleubte Articull alle hiermit unndt in Krafft dieseß Briefeß Ampts halber Begehrende, mann wolle demselben nuhn hinführo durchauß getreylich vorfolgen, unndt gemelt Handtwergk der Topffer, bey dieser erlangten confirmirten unndt bestetigten Ordnunge unverhindert bleiben, unndt sie deren genießen laßen.

f.10^v Darkegen wier, die Amptleute unndt Rahtt sie darbey schützen handthaben, unndt darwieder nicht beschwehren lassenn, sondern die widersetzigen in gebührliche Straff nehmen wollen, doch mit diesem außtrücklichen Vorbehalt, daß dem Chur- unndt Fürsten un-

serm gnädigsten unndt gnädigen Herren unndt deren hochlöblichen Herren Rätthenn, unndt unß unbenommen sein soll, solche Ordnunge unndt Innunge gantzlichen oder zum Theill uffzuheben zu vorbeßern, zu mindern oder zu mehren, nach Gelegenheit der Zeit, unndt ihrer Chur unndt fürstlichen gn. unndt Herligkeiten gefallenn.

Auch soll diese Innung unndt Zunfft die Amptleute Burgkleute unndt befreyte Hoyser, darinnen die von Adell oder künfftig wohnen möchten, nichtß binden, sondern denselbenn freystehen, ihres Gefallenß Meister unndt Wahre zu überkommen, unndt Kachellöfen f.11^r machen unndt setzen zu laßen unndt damit ungehindert zu sein. An deme allen geschicht höchst- unndt hochgedachter unserer gnädigst unndt gnädigen Herren, ingleichen ihr. Chur- unndt Fürstl. gn. edlen Herren Rätthe gnädige und wohlgefällige Meinung, so wolten wier umb auch Amptß halber darkegen der Gebühr zu verhalten wissenn. Unndt deßen allen zu wahrer Urkunde unndt Bekrefftigung, haben wier die Amptleute sambt einem erbarn Rahtt unsere gewöhnliche Petschafft deßgleichen gemeiner Stadt Secret, alhier zu Ende wißentlich uffgetrucket.

Geschehen unndt geben A(nn)o salutis nostre 1597

LS
Joan Ackermann
Churfl. Meintzischer Voigtt

LS
Davidt Fischer
Churfl. Sachsischer Amptmann

LS
Fürstl Heßischer
Voigt zu Trefurt
Philip Bley

LS
Heinerich Hoße M.B.²⁴
Christian Wörberg, sachs. B.²⁵
Joan Franck, Stadtschr.
uff bit Joann Kirchnerß
H.B.²⁶ unndt sonst ganzes Rahtß
wegen subscrib : sit

Appendix

Demnach dann auch die itzige fünff Meistere deß Töpffer Handtwerks zu Großenborschla, unndt der einzige Meister zu Falkenn, sich mit in diese Innunge unndt Zunfft begebenn, alß seindt sie von Amptleuthen Rahtt unndt dem gantzen Handtwerk darzu gelassen uff unndt ahngenommen.

f.11^v Doch daß sie sich den vorgeschriebenen Articulln unndt sonderlich dem Inhalt des siebenden unndt achten Articells durchauß sowohl

24 = mainzischer Bürgermeister.

25 = sächsischer Bürgermeister.

26 = hessischer Bürgermeister.

alß die vierzehen Meistere in der Stadt iederzeit, unndt uff den To-
deßfall gemeß verhalten sollenn, dem sie dann auch also vor sich
unndt die Ihrigen zu geleben zugesagtt.

Actum die et anno ut supra

Treffürtt
Töpffer Gille

Selt dem ersten Drittel des 17. Jahrhunderts sind in Homburg an der Elbe
urkundlich zwei Apotheken nachweisbar. Diese entsprachen der vor dem
30jährigen Kriege blühenden Handels- und GewerbeStadt Homburg. Dabei
harrte auch die damalige Bürgerin, die regierende Landesgräfin Auguste Eli-
sabeth (1612–1651), ein besonderes Interesse daran, daß Berg und Stadt
mit Arzneimitteln gut versorgt wurden. Dies konnte nicht früher sein, denn
die Entdeckung des experimentellen Pharmazie und beschleunigt erster che-
mischer Forschung sind eine Manifestation des 16. Jahrhunderts, mit
während der Renaissance die Naturwissenschaften erblüht wurden. Wäh-
rend der ganzen Mittelalters blieb die Arzneiweislehre auf die bereits in
der Römerzeit entwickelte Anlegung eines Scherzpharmazie beschränkt.
Vom 7. bis zum 12. Jahrhundert beherrschten die geistlichen Orden, insbe-
sondere die Benediktiner, die Heilkunst und haben die Heilpflanzenkunde
besonders gepflegt und mit neuen Erkenntnissen vervollständigt. Die Ur-
kunde über eine erste in Deutschland nachgewiesene Heilkräuteranlage
stammt vom Jahre 822 aus dem Kloster St. Gallen. Nach Abt Walafried
Strabus Bericht aus dem Kloster Reichenau wurden damals schon 13 medi-
zinisch nutzbare Heilkräuter angebaut. Einen Höhepunkt dieser Kloster-
tradition bedeutet die Tätigkeit der Äbtissin Hildegard von Bingen im 12.
Jahrhundert¹, die es verstand, die bereits hochentwickelte Kloster-
medizin mit der alten Volksmedizin zu verbinden. Sie hat auch ein Buch herausge-
geben, in dem sie Rezepte und Behandlungsvorschläge vornehmlich formuliert
hat. Theophrast von Hohnheim (= Paracelsus), hat die Erforschung der
Kräutermedizin und die pharmazeutische Entwicklung wesentlich maßgeb-
end beeinflusst. Hinzu kam, daß mit der Neugründung von Universitäten
die wissenschaftliche Arzneiweislehre ihren Anfang nahm. Bei uns ist
Herrschend die Gründung der Marburger Universität durch Philipp den
Großmütigen 1527 die Basis zur Ausbildung von Apothekern auch im umwe-
itern größeren Landesbereich. 1532 hat Philipp eine erste Berufsordnung für
das Apothekerwesen erlassen. *In der die Apotheker geladen sollen und er-
nen leiblichen Eid zu Gott und seinem bedienet wort schwören, daß sie ihre
Offizien sauber halten, die seitt eingeschrieben haben, daß sie weder
kindt und geburd nicht dazzu können mögen. Sie sollen auch ihre arze-
neyausgabe sonder verwiffen der Doctores ne-derunge versehenen und ab-
mal-areney oder magich nicht geben, ohn verweil auch Doctores, über obig
Rezept. Der landgrävlichen Apothekerordnung für Kassel und Marburg
vom 9. März 1564 folgt am 23. April 1575 eine der Kaiserin über Besitz der
Apotheken-Visitationen. In der Medicinalordnung vom 10. Juni 1685,*

1. Bild: Josef Hildegard von Bingen.

2. Marburg-Lessing, H., S. 11–14.

3. Homburg-Landbeschränkung, First Teil.